

BL_GERICHTE 720 11 294 vom 31. März 2009

BL Gerichte, 2009-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 11 294](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_11_294)

FR: BL_GERICHTE 720 11 294 du 31 mars 2009

IT: BL_GERICHTE 720 11 294 del 31 marzo 2009

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 4

Die IV-Stelle beauftragte Dr. med. D. , FMH Rheumatologie und Innere Medizin, und Dr. med. E. , FMH Psychiatrie und Psychotherapie, mit der Begutachtung des Versicherten. Mit rheumatologischem Gutachten vom 9. März 2009 diagnostizierte Dr. D. mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit eine posttraumatische Ellenbogengelenksarthrose links nach Luxationsfraktur des linken Ellenbogens am 12. März 2001 sowie ein chronisches Lumbovertebralsyndrom. In seiner angestammten Tätigkeit als Schleifer sei der Versicherte nicht mehr arbeitsfähig. Ab Ende Mai 2007 (zwei Monate nach der Operation des Ulnarisnervs) sei der Versicherte für eine Verweistätigkeit zu 100% arbeitsfähig mit folgenden Einschränkungen: Der Versicherte könne aufgrund der Ellenbogenarthrose den linken Arm nicht über 5 kg belasten, nicht über 5 kg heben, stossen oder ziehen. Infolge der Ulnarisneuropathie könne er keine feinmotorischen Tätigkeiten mit der linken Hand ausführen. Die Schulterproblematik rechts habe keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit, hier würden auch therapeutische Massnahmen wie eine infiltrative Behandlung im Sinne einer subacrominalen oder intraarticulären Infiltration zur Verfügung stehen. Von Seiten der Wirbelsäule könne der Explorand nicht über 10 kg heben, stossen oder ziehen. Ideal wäre es, wenn er eine Arbeit mit abwechselnd Stehen und Sitzen ausüben könnte. In psychiatrischer Hinsicht konnte Dr. E. keine Diagnose nennen, die Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit habe. Es liege zwar eine Dysthymie vor, diese beeinflusse die Arbeitsfähigkeit aber nicht.

E. 5

In Würdigung der medizinischen Berichte kann festgehalten werden, dass aus ärztlicher Sicht grundsätzlich Einigkeit darüber besteht, dass dem Versicherten eine leichte, wechselbelastende Innentätigkeit, bei welcher der linke Arm bzw. die linke Hand lediglich eine Hilfsfunktion übernimmt und die Gewichtslimiten von 5 kg und 10 kg respektiert werden zu 100% zumutbar ist. 6.1. Der Rechtsvertreter verweist auf den Bericht des Assistenzarztes Dr. med. F. und des Oberarztes Dr. med. G. , FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 2. März 2011, wonach eine 100%ige Arbeitsfähigkeit des Versicherten aus psychiatrischer Sicht aktuell nicht gegeben sei. Zwar bestätigten die behandelnden Ärzte die Diagnose einer Dysthymie. Der Versicherte erlebe aber im Rahmen psychosozialer Belastungsfaktoren immer wieder mittelgradig depressive Einbrüche, weshalb er auf funktioneller Ebene eingeschränkt sei. 6.2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fehlt es einer leichten depressiven Störung an Krankheitscharakter, weshalb es sich nicht um eine die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende psychische

Erkrankung im Sinne des Gesetzes handle (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Juni 2011, 9C_176/2011, E. 4.3). Dies muss umso mehr für die Dysthymie gelten, welche die Vorstufe einer leichten depressiven Störung ist. Dr. E. stellte in seinem Gutachten zudem fest, dass die Funktionsfähigkeiten aus psychiatrischer Sicht vollständig erhalten seien. Dies entspreche der Erfahrung, dass eine Dysthymie nicht zu eigentlichen Funktionseinbussen führe, zumal die Dysthymie eine Vorstufe der depressiven Störung sei. Sollte eine gewisse lavierte Form einer leichten depressiven Episode vorliegen, so hätte auch diese keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeiten. 6.3 Die mittelgradigen depressiven Einbrüche basieren gemäss den behandelnden Ärzten zudem auf psychosozialen Belastungsfaktoren. Bei diesen Faktoren handelt es sich um invaliditätsfremde Gesichtspunkte, welche vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt aus unbeachtlich sind. Wo psychosoziale Einflüsse das Bild prägen, ist bei der Annahme einer rentenbegründenden Invalidität Zurückhaltung geboten (vgl. BGE 127 V 294 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juli 2009, 9C_2225/2009, E. 3). Gemäss Rechtsprechung darf das klinische Beschwerdebild nicht einzig in Beeinträchtigungen bestehen, welche von den belastenden soziokulturellen und psychosozialen Faktoren herrühren, sondern hat davon psychiatrisch zu unterscheidende Befunde zu umfassen, zum Beispiel eine von depressiven Verstimmungszuständen klar unterscheidbare andauernde Depression im fachmedizinischen Sinne oder einen damit vergleichbaren psychischen Leidenszustand. Solche von der soziokulturellen oder psychosozialen Belastungssituation zu unterscheidende und in diesem Sinne verselbständigte psychische Störungen mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sind unabdingbar, damit überhaupt von Invalidität gesprochen werden kann. Wo der Arzt dagegen im Wesentlichen wie im hier zu beurteilenden Fall nur Befunde erhebt, welche in den psychosozialen und soziokulturellen Umständen ihre hinreichende Erklärung finden, gleichsam in ihnen aufgehen, ist kein invalidisierender psychischer Gesundheitsschaden gegeben (BGE 127 V 294 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts vom 20. September 2011, 8C_302/2011, E. 2.5.1). 6.4 Schliesslich kann auch nicht auf den Bericht der I. vom 21. Juni 2005, worin von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen wird, abgestellt werden, da er nicht aktuell ist. Demgemäss gilt der Versicherte in einer leichten, leidensangepassten Tätigkeit als voll arbeitsfähig. 7.1 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar. Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden. Aus der Einkommensdifferenz lässt sich der Invaliditätsgrad bestimmen (BGE 128 V 30 E. 1). 7.2 Mit Verfügung vom 28. Juni 2011 gewährte die IV-Stelle dem Versicherten eine ganze befristete Rente vom 1. März 2002 bis 31. Dezember 2005 (September 2005). Für die Zeit danach ermittelte die Vorinstanz gemäss dem von ihr getätigtem Einkommensvergleich einen rentenausschliessenden IV-Grad von 30% ab 23. September 2005 bzw. 29% ab 1. Juni 2007. In Bezug auf das Invalideneinkommen stützte sich die IV-Stelle auf die Tabellenlöhne der LSE. Für die Berechnung der befristeten Rente berücksichtigte sie die Tabelle TA 1, Privater Sektor,

Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes 4, Spalte Männer, der LSE 2004 und gewährte einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug von 15%. Für die Verweistätigkeit nach dem zweiten Unfall (ab Juni 2007) dienen die Zahlen der LSE 2006 mit der entsprechenden Tabelle wie in den LSE 2004 als Grundlage für die Berechnung.

8.1 In Bezug auf das Invalideneinkommen führt der Rechtsvertreter an, dass bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Versicherten nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden dürfe. Aufgrund der medizinischen Einschränkungen sowie des Zumutbarkeitsprofils, des Alters und der mangelnden Ausbildung sei die attestierte Arbeitsfähigkeit auf dem heutigen Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar.

8.2 Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln. Beim ausgeglichenen Arbeitsmarkt geht es jedoch nicht um reale oder offene Stellen, sondern um (gesundheitlich zumutbare) Beschäftigungsmöglichkeiten, welche der Arbeitsmarkt von seiner Struktur her, jedoch abstrahiert von den konjunkturellen Verhältnissen, umfasst (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juli 2003, I 758/02, E. 3.3). Ein solcher Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 273; Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2008, 9C_442/2008, E. 4.2 mit Hinweisen). Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob eine invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten, und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (BGE 110 V 276 E. 4b; Zeitschrift für die Ausgleichskassen [ZAK] 1991, S. 318, E. 3b).

8.3.1 Unbestritten ist der Versicherte in der Auswahl einer Tätigkeit eingeschränkt, insbesondere da er seine linke Hand wegen der Ellenbogenarthrose nur noch als Hilfshand einsetzen kann. Es ist auch davon auszugehen, dass eine Eingliederung in die Arbeitswelt erschwert ist. Die Rechtsprechung ist in Bezug auf die Voraussetzungen, dass eine Verwertung der Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht mehr möglich ist, aber äusserst zurückhaltend. So kann von einer Arbeitsgelegenheit nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur noch in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle darum von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2010 E. 3.3, 8C_1050/2010). Wie streng die Voraussetzungen sind, zeigt die Gerichtspraxis, dass regelmässig bei Versicherten, welche ihre dominante Hand gesundheitlich bedingt nur sehr eingeschränkt als unbelastete Zudienhand einsetzen können, von einem hinreichend grossen Arbeitsmarkt mit realistischen Betätigungsmöglichkeiten ausgegangen wird (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 28. November 2008, 9C_442/2008, E. 4.2 ff., vom 27. September 2008, 9C_418/2008, E. 3.2.2, vom 29. Juli 2008, 9C_830/2007, vom 10. Dezember 2007, U 521/06, vom 22. November 2006, U303/06, vom 29. August 2006, I797/05, vom 16. Mai 2006, I 685/05). Im Sinne dieser ständigen Rechtsprechung erlaubt das Zumutbarkeitsprofil dem Versicherten, eine leichte, adaptierte, wechselbelastende Tätigkeit in geschlossenen Räumen auszuführen.

8.3.2 Als Kriterium, das gegen eine Verwertung der Restarbeitsfähigkeit spricht, wird in der Rechtsprechung das fortgeschrittene Alter anerkannt, indem älteren Versicherten mit gesundheitlichen Einschränkungen, welche nur noch eine relativ kurze Zeit dem

Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht mehr zugemutet wird (Urteil des Bundesgerichts vom 28. Mai 2009, 9C_918/2008, E. 4.2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Das Alter des Versicherten kann mit heute 53 Jahren jedoch nicht als fortgeschritten im Sinne der Rechtsprechung gelten. Dem Beschwerdeführer verbleiben noch 12 Jahre Erwerbstätigkeit und er kann auf ein genügendes Segment leidensangepasster Tätigkeiten verwiesen werden, indem ihm beispielsweise Kontroll- und Überwachungsfunktionen, leichte gewerbliche Arbeiten sowie einfache Hilfsarbeiten möglich sind. Folglich ist dem Versicherten die Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit zuzumuten.

9.1 Der Rechtsvertreter erachtet es als stossend, dass die IV-Stelle dem Versicherten unter Berücksichtigung aller gesundheitlichen Faktoren eine IV-Rente verweigere, nachdem die SUVA eine Rente ohne Berücksichtigung unfallfremder Faktoren in der Höhe von 42% zugesprochen habe.

9.2 Der unterschiedliche IV-Grad resultiert aus der unterschiedlichen Berechnung des Invalideneinkommens. Wie die IV-Stelle stellte auch die SUVA zur Berechnung des Invalideneinkommens auf die Tabellenlöhne ab. Die SUVA kam in ihrem Einspracheentscheid vom 1. April 2010 zum Schluss, dass nicht wie in ihrer Verfügung vom 31. März 2009 auf das Total aller Wirtschaftszweige abzustellen sei, sondern auf den Sektor 3 Dienstleistungen. Dem kann nicht beigeplichtet werden. Sachgerechter ist (wie die SUVA ursprünglich in ihrer Verfügung vom 31. März 2009 vorgegangen ist) auf den Durchschnittswert für Männer aus dem gesamten privaten Sektor abzustellen, da dem Versicherten in den verschiedensten Sektoren im Anforderungsniveau 4 noch Erwerbsmöglichkeiten offenstehen. Eine Beschränkung auf den Sektor 3 Dienstleistungen ist nicht nachvollziehbar. Dazu kommt, dass sich ein zusätzlicher Abzug von 25% vom ermittelten Verdienst, wie er durch die SUVA vorgenommen worden ist, nicht rechtfertigen lässt. Der Versicherte ist in einer Verweistätigkeit ohne Frage körperlich eingeschränkt, was einen leidensbedingten Abzug rechtfertigt. Dagegen rechtfertigt sich weder ein Abzug für Teilzeitarbeit noch wegen seiner Nationalität oder seines Alters. Unter diesen Umständen bewegt sich der Abzug von 15%, wie er von der IV-Stelle berücksichtigt worden ist, bereits an der oberen Grenze, so dass der höhere Abzug der SUVA nicht zu übernehmen ist. Es bleibt somit dabei, dass der Versicherte für die Zeit nach der befristeten IV-Rente keine relevante Invalidität mehr erreicht. Nach dem zweiten Unfall vom 12. Oktober 2006 ist zwar wieder für eine gewisse Zeit (bis 30. Mai 2007) eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit eingetreten, allerdings nicht so lange, dass das Wartejahr hätte erfüllt werden können, weshalb diese vorübergehende Arbeitsunfähigkeit keinen neuen Rentenanspruch begründet. Die Befristung der ganzen IV-Rente auf Ende 2005 lässt sich darum nicht beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Da das Kantonsgericht das Begehren des Versicherten um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung am 29. September 2011 bewilligt hat, gehen die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- zulasten der Gerichtskasse. Der Rechtsvertreter macht gemäss Honorarnote vom 2. Februar 2011 einen Aufwand von 18 Stunden und 35 Minuten geltend sowie von zusätzlich 3 Stunden an der Parteiverhandlung. Im Quervergleich zu ähnlichen Fällen erscheint ein Aufwand von über 21 Stunden hoch. Das Gericht reduziert deshalb die zu entschädigenden Stunden auf

angemessene 16. Folglich wird dem Rechtsvertreter eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'192.50 (16 Stunden à Fr. 180.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 76.-- und 8% Mehrwertsteuer) zulasten der Gerichtskasse ausgerichtet. Demgemäss wird e r k a n n t :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Infolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse.
3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein reduziertes Honorar in der Höhe von Fr. 3'192.50 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Vermerk eines allfälligen Weiterzugs

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.